

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Möglichkeit der Ermäßigung von Gebühren für die Unterkunft an den Internaten und Wohnheimen der fünf Thüringer Spezialgymnasien

Laut gültiger Verwaltungsvorschrift über die Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung (Abschnitt B IV.2.) ermäßigt sich die Gebühr für Unterkunft unter bestimmten Voraussetzungen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag der Eltern auf Gebührenermäßigung erforderlich. Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird in dem Formular dieses Antrags darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Ermäßigung grundsätzlich nur für Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 gestellt werden kann, da für Schüler der Klassenstufen 10 bis 13 die Möglichkeit bestehe Schüler-BAföG zu beantragen. Eine Gebührenermäßigung für BAföG-Empfänger sei ausgeschlossen. Ferner findet sich dort der Hinweis sich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu informieren. Erkundigt man sich dort, erhält man jedoch den Hinweis, dass sich ein Bezug von Schüler-BAföG und die Möglichkeit der Ermäßigung für die Gebühren der Unterkunft an den fünf Thüringer Spezialgymnasien entsprechend der oben genannten Verwaltungsvorschrift keineswegs ausschließen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Kleine Anfrage 7/271 vom 30. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. März 2020 beantwortet:

1. Auf welche konkrete rechtliche Grundlage bezieht sich die Landesregierung in ihren Hinweisen zur Erklärung über das jährliche Netto-Einkommen der Familie, wenn sie ausführt, dass für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10 bis 13 grundsätzlich kein Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt werden kann?

Antwort:

Ab der Klassenstufe 10 haben Schüler die Möglichkeit, Schüler-BaföG nach § 12 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Vollzuschuss zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Schüler nicht mehr bei den Eltern wohnen oder die Schule aufgrund der Entfernung sonst nicht zu erreichen ist. Aktuell beträgt der Höchstsatz für den Grundbedarf 580 Euro. Dieser Betrag reduziert sich in Abhängigkeit vom Elterneinkommen.

Die Eltern werden von den Spezialgymnasien darauf hingewiesen, dass ab der Klassenstufe 10 ein Antrag auf Schüler-BaföG gestellt werden kann. Sie werden gebeten, den Anspruch auf Schüler-BaföG vorrangig prüfen zu lassen. Unabhängig davon ist auch bei Bezug von Schüler-BAföG eine Gebührenermäßigung durch die Schule nicht ausgeschlossen.

Gebührenermäßigung wird im Übrigen nach den Bestimmungen von Abschnitt B IV. der Verwaltungsvorschrift "Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung" gewährt.

2. Für wie viele Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10 bis 13 wurde dennoch ein Antrag gestellt, wie viele dieser Schülerinnen und Schüler sind BAföG-berechtigt und wie wurden diese Anträge beschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Schule, Klassenstufe und BAföG-Berechtigung)?

Antwort:

In der Salzmannschule Schnepfenthal, Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen, gab es zwei Anträge auf Gebührenermäßigung. Dies betraf Schüler der Klassenstufe 11. Ein Schüler war nicht BAföG-berechtigt. Für den anderen Schüler lag kein BAföG-Bescheid vor. Beide Anträge auf Gebührenermäßigung wurden bewilligt.

Am Musikgymnasium Schloss Belvedere, Staatliches Spezialgymnasium, gab es in Klassenstufe 10 einen Antrag auf Gebührenermäßigung bei ungeklärtem BAföG-Anspruch. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt. Nach Nachreichung des BAföG-Bescheids wurde die Gebührenermäßigung gewährt.

Die weiteren Schulen erhielten keinen Antrag auf Gebührenermäßigung in den Klassenstufen 10 bis 13.

3. Wie viele Eltern legten gegen die Bescheide Widerspruch ein (bitte aufgeschlüsselt nach Schule und Klassenstufe)?

Antwort:

An der Salzmannschule Schnepfenthal, Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen, wurde ein Widerspruch eines Schülers der Klassenstufe 11 eingelegt. Am Musikgymnasium Schloss Belvedere, Staatliches Spezialgymnasium, gab es einen Widerspruch eines Schülers der Klassenstufe 10.

4. Wie vielen Widersprüchen wurde stattgegeben und wie viele Widersprüche wurden abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Schule und Klassenstufe)?

Antwort:

Der Widerspruch an der Salzmannschule Schnepfenthal wurde abgelehnt. Am Musikgymnasium Schloss Belvedere wurde dem Widerspruch abgeholfen.

5. Lässt sich beziffern, wie hoch die Mehreinnahmen durch diese Änderung im Verfahren der Gebührenermäßigung im Schuljahr 2019/2020 sein werden? Wenn ja, um welchen Betrag handelt es sich (bitte aufgeschlüsselt nach Schule und Klassenstufe)?

Antwort:

Nein

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich eine Gebührenermäßigung für die Kosten der Unterkunft und der Bezug von Schüler-BAföG ausschließen und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Gebührenermäßigung und Bezug von Schüler-BAföG schließen sich nicht aus. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie beabsichtigt die Landesregierung künftig über Anträge auf Gebührenermäßigung von Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 bis 13 an den fünf Thüringer Spezialgymnasien zu entscheiden und ist hierfür eine Änderung der einschlägigen Verwaltungsvorschrift notwendig und beabsichtigt (bitte die Antwort entsprechend begründen)?

Antwort:

Die Meinungsbildung der Landesregierung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist geplant, die Beteiligung an den Unterbringungskosten der Internate ab dem Schuljahr 2020/2021 durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Darin wird auch das Verfahren der Einkommensermittlung neu geregelt.

8. Wie hat sich der Kostendeckungsgrad für die Nutzung von Internaten und Wohnheimen an den fünf Thüringer Spezialgymnasien seit der Änderung der Höhe der Nutzungsgebühren in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift im Dezember 2015 entwickelt und wie begründet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Veränderungen im Bereich der Gebührenermäßigungen seit dem Schuljahr 2019/2020?

Antwort:

Setzt man die Gebühreneinnahmen ins Verhältnis zu den Sachkosten, wurde im Jahr 2017 ein Kostendeckungsgrad von 87,10 Prozent erreicht, im Jahr 2018 ein Kostendeckungsgrad von 65,21 Prozent. Die Haushaltsdaten für das Jahr 2019 sind noch nicht entsprechend aufbereitet. Für die Vorjahre liegt keine genaue Berechnung vor.

Zu erwarten ist, dass sich der Kostendeckungsgrad durch geringere Ermäßigungen erhöht. Die Herbeiführung einer tatsächlichen Kostendeckung in diesem Bereich ist nicht realistisch und wird nicht angestrebt.

9. Aus welchen Gründen wird gerade einkommensschwachen Familien, in denen die Kinder Schüler-BAföG-berechtigt sind, die Möglichkeit genommen, eine Gebührenermäßigung zu erhalten, obwohl dies vor dem Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift durchaus möglich war?

Antwort:

Gebührenermäßigungen bei Bezug von Schüler-BAföG sind nicht ausgeschlossen. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

Holter
Minister